

GEMEINDE ROTHENBURG

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Controlling-Kommission der Einwohnergemeinde Rothenburg (CK), vertreten durch den Präsi-

und

dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rothenburg, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer

1. Rechtsgrundlagen

- Gemeindegesetz
- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- Gemeindeordnung
- Organisationsverordnung
- ► Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden Hrsg. Finanzdepartement des Kantons Luzern
- Gemeindestrategie

2. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung

- Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission sowie die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.
- Die Leistungsvereinbarung legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

3. Organisation

- Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber.
- Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Das Präsidium hat den Stichentscheid. Alle Beschlüsse werden protokolliert.

4. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

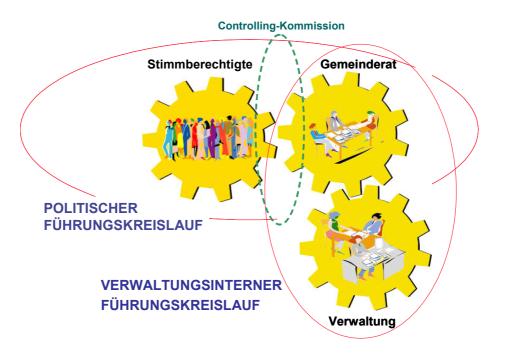
- Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- Sie treffen sich mindestens drei Mal im Jahr zu einem Austausch.
 - Frühjahr: Prüfung "Politische Kontrolle und Steuerung"
 - Sommer: Erkenntnisse aus GR-Klausur / Planungen

- Herbst: Prüfung "Politische Planung"
- Der Gemeinderat kommuniziert wesentliche Beschlüsse, welche zu einem Gemeindeversammlungs- bzw. Urnenabstimmungsgeschäft führen (können) durch direkte Zustellung von Protokollauszügen (inkl. B+A) bei Bedarf durch bilaterale Gespräche.
- Die Controlling-Kommission kann zu aktuellen oder zukünftigen Gemeindeversammlungsbzw. Urnenabstimmungsgeschäften Interviews mit den ressortverantwortlichen Gemeinderäten führen. Die Gemeinderatsmitglieder werden dabei durch die Ressortleitenden unterstützt.
- Der Gemeinderat thematisiert geplante Verkäufe des gemeindeeigenen Landes (u.a. Finanzvermögen) basierend auf der Immobilienstrategie mit der Controlling-Kommission.

5. Funktion und Aufgaben der Controlling-Kommission

5.1 Einleitung / Funktion

Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.



Wesentlich erscheint im Interesse der Stimmberechtigten, dass ein vom Gemeinderat unabhängiges Organ die Abstimmungsgeschäfte beurteilt und darüber Bericht erstattet. Zusätzlich soll beurteilt werden, ob die Inhalte der verschiedenen Führungsinstrumente den strategischen Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen und in einem direkten Zusammenhang zueinanderstehen.

Bei der Beratung von Planungs- und Steuerungsinstrumenten können verschiedene Grundsätze hinterfragt werden (z.B. Finanzielle Vertretbarkeit, Notwendigkeit, Angemessenheit, Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Begründungen bei Abweichungen etc.).

Gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung hat die Controlling-Kommission die nachfolgend aufgeführten Aufgaben.

5.2 Politische Planung

Die Controlling-Kommission prüft und berät

• die Gemeindestrategie

- das Legislaturprogramm
- den Aufgaben- und Finanzplan
- den Budgetentwurf mit dem Steuerfuss
- den Jahresbericht mit der Jahresrechnung

auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat anlässlich der gemeinsamen Sitzung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Bei Übergabe der zu prüfenden Planungsinstrumente Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan und Budgetentwurf mit Steuerfuss wird der Controlling-Kommission zusätzlich der Botschaftstext zur "Politischen Planung" in Entwurfsform (Fertigstellung ca. 80%) zur Verfügung gestellt.

5.3 Politische Kontrolle und Steuerung

Die Controlling-Kommission prüft im Hinblick auf die Erreichung der festgelegten Ziele den Jahresbericht mit Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit). Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat anlässlich der gemeinsamen Sitzung Bericht und kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

Die Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates hat anhand des Jahresberichts mit Jahresrechnung zu erfolgen.

Bei Übergabe des Jahresberichts mit Jahresrechnung wird der Controlling-Kommission zusätzlich der Botschaftstext zur "Politischen Kontrolle und Steuerung" in Entwurfsform (Fertigstellung ca. 80%) zur Verfügung gestellt.

5.4 Weitere Aufgaben

Die Controlling-Kommission kann zu rechtsetzenden oder finanziellen Geschäften (Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite, Finanzgeschäfte gemäss Art. 16 und 17 der Gemeindeordnung und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen), welche der Genehmigung durch die Stimmberechtigen bedürfen, Stellung nehmen. Dazu wird sie durch entsprechende Protokollauszüge und bei Bedarf durch bilaterale Gespräche frühzeitig einbezogen. Im Rahmen der Aktenübergabe bei der Politischen Planung bzw. der Politischen Kontrolle und Steuerung werden diesbezüglich ergänzend folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

 Botschaftstextentwürfe (falls vorhanden) und/oder weitere bestehende für die Beratung der Gemeindeversammlungs- und Urnengeschäfte relevante Unterlagen. Dabei ist aus Effizienzgründen insbesondere auch der Weg der Interviews (siehe Ziffer 4) zu wählen.

Die Prüfung ist im Sinne des politischen Führungskreislaufs vorzunehmen (Einhaltung der strategischen Zielsetzungen der Gemeinde). Inhaltliche Fragestellungen sind durch die eingesetzten Kommissionen und/oder die Verwaltung sowie den Gemeinderat zu beurteilen.

6. Kompetenzen

6.1 Akteneinsicht

- Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- Kann die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aufgrund der Controlling-Unterlagen nicht ausreichend geprüft werden, kann die Controlling-Kommission weitere Akten beiziehen und bestimmte Bereiche einer vertieften Prüfung unterziehen.
- Für die Akteneinsicht wendet sie sich an das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied.

6.2 Abgrenzung zur Revisionsstelle

- Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle.
- Eine Delegation der Controlling-Kommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.
- Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG). Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

7.2 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

7.3 Entschädigung

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach den Weisungen betreffend Sitzungsgelder für Kommissionen der Gemeinde Rothenburg (Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juli 2007).

Die Repräsentationstätigkeiten sowie ein vertieftes Aktenstudium z.B. bei Stellungnahmen zu Rechtserlassen und Vernehmlassungen der Gemeinde werden mit einer Jahrespauschale vergütet.

7.4 Inkrafttreten

Präsident

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Die Vereinbarung vom 1. Januar 2018 wird aufgehoben.

Gemeinderat Rothenburg

Gemeindepräsident

Rothenburg, 21. November 2019

Controlling-Kommission Rothenburg

Meinrad Lang Bernhard Büchler Philipp Rölli

Geschäftsführer